

Stiftung Schönau Postfach 10 22 20 69012 Heidelberg

Katja Abelein-Horny

Recht und Stiftungszweck

Baupflichten@StiftungSchoenau.de

Fon: 06221 9109 - 450

Aktenzeichen: 00-02 neue
Rechtsvorschriften Baugesetz
(bei Beantwortung bitte angeben)

Heidelberg, 25.03.2024

an alle Kirchengemeinden/VSA

Vorgehen für Maßnahmen an Baupflichtgebäuden der Stiftung Schönau bei Maßnahmen bis 20.000€

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VSAs,
sehr geehrte Mitglieder des Kirchengemeinderates,

zum 01.01.2024 gelten neue Rechtsvorschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden. Nach der Baugesetz- Rechtsverordnung gilt:

§ 4

Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis, Anzeigepflicht

(1) 1 Eine Genehmigung von Beschlüssen über Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauG) ist nicht erforderlich.

1. Wenn die Bausumme 20.000 Euro nicht übersteigt oder
2. vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 bei Baumaßnahmen der Stadtkirchenbezirke.

2 Satz 1 gilt nicht für Baumaßnahmen an Kirchengebäuden oder Räumen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet sind, soweit die Baumaßnahme sich auf das Erscheinungsbild des gottesdienstlichen Raumes auswirkt. 3 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Baumaßnahmen die zu einem Wechsel des Heizungssystems führen.

§ 7

Baupflichten

..

(2) 1 Für die in Absatz 1 genannten Baumaßnahmen gelten die Regelungen des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Regelungen des Aufsichtsrechts, sowie die Regelungen dieser Rechtsverordnung in gleicher Weise, wie diese bei Baumaßnahmen an einem im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Grundstück oder Gebäude ohne bestehende Baupflicht der Fall wäre. 2 Die Finanzierung durch die Stiftung Schönau wird im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens mit beantragt. 3 Bei Baumaßnahmen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs.

Rechnungsanschrift
Stiftung Schönau
Zähringerstraße 18
69115 Heidelberg

Vorstand: Ingo Strugalla
Steuernummer: 32082/02882

Fon: 06221 9109 – 0
www.StiftungSchoenau.de

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0000 4153 24
BIC: GENODEF1EK1

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE87 6725 0020 0000 0206 56
BIC: SOLADES1HDB

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE66 6745 0048 0003 0017 40
BIC: SOLADES1MOS

5 genehmigungsfrei sind, ist vor der Durchführung die Zustimmung der Stiftung Schönau einzuholen.

Die Finanzierung durch die Stiftung Schönau im Rahmen deren satzungsgemäßen Baupflicht ändert sich nicht. Für Maßnahmen an Baupflichtgebäuden gilt daher ab sofort:

- a) **Maßnahmen, die durch die Landeskirche genehmigungsfrei sind und die in der Gesamtsumme unter 5.000€ liegen**, können Sie direkt beauftragen, ohne uns zuvor zu informieren. Im Anschluss reichen Sie uns Ihre Kostenbelege ein. Wir erstatten Ihnen Ihre Ausgaben gemäß unserer Baupflicht. Fallen die Maßnahmen unter die Genehmigungspflicht durch die Landeskirche, muss eine kirchenaufsichtliche Projektgenehmigung eingeholt werden.
- b) Für **Maßnahmen, die durch die Landeskirche genehmigungsfrei sind und die in der Gesamtsumme zwischen 5.000€ - 20.000€ liegen**, stellen Sie über das für Sie tätige VSA bitte einen Genehmigungsantrag direkt an die Stiftung Schönau. Bitte fügen Sie den Beschluss des Kirchengemeinderats und eine belastbare Kostenberechnung oder ein Angebot bei. Falls möglich zeigen Sie den voraussichtlichen Kostenanteil der Stiftung Schönau nach Baupflichtbeschrieb. Sie erhalten dann von der Stiftung Schönau eine Finanzierungszusage über deren Kostenanteil. Dieser wird nach Abschluss der Maßnahme erstattet.
- c) **Bei Maßnahmen ab einer Gesamtsumme von 20.000,01€ oder bei denen aus anderen Gründen eine kirchenaufsichtliche Projektgenehmigung erteilt werden muss**, ändert sich nichts. Wie bisher wird in der Genehmigung der Kostenanteil genannt, der Ihnen durch die Stiftung Schönau erstattet wird. Zusätzlich erhalten Sie eine direkte Finanzierungszusage der Stiftung Schönau, in der die Finanzierungsmodalitäten und Auflagen gegenüber Stiftung genannt sind. Bei größeren Maßnahmen kann wie bisher das für Sie tätige VSA gemäß dem Ausgabenstand Abschläge von der Stiftung anfordern.

Folgende Verfahrensschritte bitten wir zukünftig weiterhin zu beachten:

1. Fast alle Baupflichtgebäude der Stiftung Schönau stehen unter Denkmalschutz. Daher ist **vor jeder Maßnahme zu prüfen, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist**. Bitte fügen Sie bei jedem Antrag an uns einen Nachweis über diese Prüfung oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung selbst bei.
2. Die Baupflichtinterpretation liegt in der Verantwortung der Stiftung Schönau. Bei größeren Maßnahmen mit Gesamtkosten ab 100.000€ muss vor Beginn der Maßnahme zwischen Kirchengemeinde, Planer und Stiftung Schönau die Kostenverteilung zwischen Stiftung Schönau und Kirchengemeinde gemäß Baupflichtbeschrieb festgelegt werden.

Ihre Fragen zu Inhalt, Umfang und Behandlung der Baupflicht an Ihren Gebäuden richten Sie gerne an unser Team unter: baupflichten@stiftungschoenau.de , Telefon 0173-8645 673.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. Katja Abelein-Horny